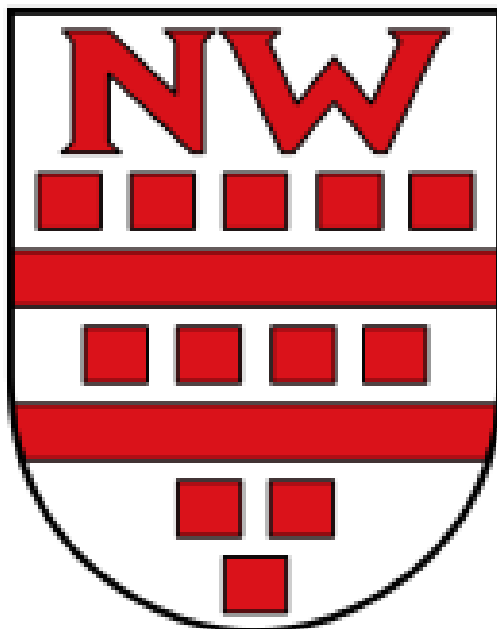


**Friedhofsgebührensatzung
der
Ortsgemeinde
Nieder-Wiesen**



Satzung
Über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Nieder-Wiesen
vom 10.03.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren, sowie alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Nieder-Wiesen, den 08.04.2026

gez. Holger Waldschmidt
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß VV Nr. 7 zu § 24 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Verleihung von Nutzungsrechten

1.1	Reihengrabstätte	650,00	€uro
1.2	Umwidmung Reihengrab in gemischte Grabstelle	450,00	€uro
1.3	Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	1.500,00	€uro
1.4	Reihengrab als Erdrasengrabstätte	1.500,00	€uro
1.5	Wahlgrab als Erdrasengrabstätte (je Grabstelle)	2.500,00	€uro
1.6	Kindergrabstätte	500,00	€uro
1.7	Urnenreihengrabstätte	450,00	€uro
1.8	Urnenwahlgrabstätte	950,00	€uro
1.9	Urnenwahlgrab als Rasengrabstätte	1.100,00	€uro

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit pro Jahr

2.1	an Wahlgrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3
2.2	an Wahlgräbern als Erdrasengrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.5
2.3	an Urnenwahlgrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.8
2.4	an Urnenwahlgräbern als Rasengrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.9

3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Grabstelle

3.1	an Wahlgrabstätten	
3.1.1	für die Dauer von 5 Jahren	1/6 der Gebühr nach Nr. 1.3
3.1.2	für die Dauer von 10 Jahren	1/3 der Gebühr nach Nr. 1.3
3.2	an Wahlgräbern als Erdrasengrabstätten	
3.2.1	für die Dauer von 5 Jahren	1/6 der Gebühr nach Nr. 1.5

3.2.2	für die Dauer von 10 Jahren	1/3 der Gebühr nach Nr. 1.5
3.3	an Kindergrabstätten	
3.3.1	für die Dauer von 5 Jahren	1/6 der Gebühr nach Nr. 1.6
3.3.2	für die Dauer von 10 Jahren	1/3 der Gebühr nach Nr. 1.6
3.4	an Urnenwahlgrabstätten	
3.4.1	für die Dauer von 5 Jahren	1/6 der Gebühr nach Nr. 1.8
3.4.2	für die Dauer von 10 Jahren	1/3 der Gebühr nach Nr. 1.8
3.5	an Urnenwahlgräbern als Rasengrabstätten	
3.5.1	für die Dauer von 5 Jahren	1/6 der Gebühr nach Nr. 1.9
3.5.2	für die Dauer von 10 Jahren	1/3 der Gebühr nach Nr. 1.9
4.	Gebühren für die Grabherstellung	
4.1	Ausheben und Verschließen eines	
4.1.1	Kindergrabes	297,50 Euro
4.1.2	Sarggrabes	
4.1.2.1	Aushub manuell	2.320,50 Euro
4.1.2.2	Aushub maschinell	1.428,00 Euro
4.1.3	Urnengrabes	297,50 Euro
4.2	Pauschale für sonstige Materialien	1,19 Euro
4.3	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50 % nach Nr. 4.1
4.4	Umbettung	
4.4.1	eines Sarges	595,00 Euro
4.4.2	einer Urne	238,00 Euro
4.5	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	70,71 Euro

5.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine	
5.1	Kindergrabstätte	200,00 €
5.2	Reihengrabstätte	400,00 €
5.3	Wahlgrabstätte	
5.3.1	einstellige Grabstätte	400,00 €
5.3.2	je weitere Grabstelle	100,00 €
5.4	Urnengrabstätte	250,00 €
5.5	Die Gebühren nach Ziff. 5.1 bis 5.4 werden mit der Neuvergabe von Grabstätten oder der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 5.1 bis 5.4 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.	
6.	Benutzung der Trauerhalle incl. Reinigung	400,00 €
7.	Sonstige Gebühren	
7.1	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	35,00 €
7.2	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00 €